

Regierungsratsbeschluss

vom 15. März 2022

Nr. 2022/397

KR.Nr. K 0024/2022 (DBK)

Kleine Anfrage Marianne Wyss (SP, Trimbach): Benutzung des Hallenbades im Heilpädagogischen Schulzentrum (HPSZ) in Olten Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Procap Schweiz und die Rheumaliga Schweiz organisieren in der ganzen Schweiz verschiedenste Sport- und Schwimmaktivitäten für Menschen mit Handicap. So ist auch Procap Olten und die Rheumaliga Solothurn seit Beginn der neuen Räumlichkeiten des HPSZ in Olten für Schwimmkurse eingemietet. Die Wasserangebote im ganzen Kanton sind rar gestreut. Das Hallenbad des HPSZ ist für die Zielgruppe Menschen mit Handicap sehr gut geeignet, was die Erreichbarkeit, die Grösse sowie die Wassertemperatur betrifft. Die Rheumatologie ist seit jeher mit dem Element Wasser verbunden. Badekriterien und Wassertherapien sind anerkannte Behandlungsansätze. Die Bewegung im warmen Wasser bringt zahlreiche Vorteile.

Seit der Corona-Pandemie (April 2020) wurden die Procap Sportgruppen, die Rheumaliga Solothurn und das Babyschwimmen immer wieder darüber informiert, dass aus verschiedenen Gründen das Hallenbad noch nicht für externe Personen zugänglich ist.

Eine andere Lösung im Raum Olten konnte nicht gefunden werden.

Mit diversen Aktionen wurde diese Krisenzeit überbrückt und die Teilnehmer und Teilnehmerinnen mussten immer wieder getröstet werden. Auch die Hoffnung, endlich ab August 2021 wieder starten zu können, wurde zerschlagen.

Die Sportgruppen Olten sowie Procap Schweiz und die Rheumaliga Solothurn wurden nach den Sommerferien durch das Sekretariat des HPSZ Olten mit einem Brief über die Schliessung des Hallenbades des HPSZ für externe Nutzer und Nutzerinnen folgendermassen informiert:

Seit Schulbeginn am 16. August 2021 wird das Hallenbad durch eine externe Firma betreut. Die Gesamtverantwortung für das Bad (inklusive Reinigung, Unterhalt und Sicherheit) liege nicht mehr beim internen Hausdienst, deshalb kann das Bad nicht mehr an externe Nutzende vermietet werden. Die Sicherheit ausserhalb der regulären Schulzeit ist nicht mehr gewährleistet im Falle einer Alarmierung (zum Beispiel beim Austritt von giftigem Chlorgas).

Da keine Lösung mit der Leitung des HPSZ Olten gefunden werden konnte, gelangte man an das Volksschulamt Kanton Solothurn. Leider gibt es bis heute keine Lösung, um eine Weiterführung der Sportkurse zu ermöglichen.

Zudem können weiterhin auch keine schweizerischen Aus- und Weiterbildungskurse stattfinden. Das Hallenbad wird an Wochenenden aufgrund der nichtvorhandenen Notfallorganisation, sowie der exorbitant hohen Reinigungskosten, die an einem Wochenende zusätzlich anfallen würden, nicht zur Verfügung gestellt.

Wir bitten Sie höflich, folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann das Hallenbad des HPSZ Olten, das aus Steuergeldern bezahlt wurde, für externe Nutzer und Nutzerinnen/Mieter und Mieterinnen geschlossen werden?
2. Gibt es andere Möglichkeiten, die Sicherheit ausserhalb der regulären Schulzeit für die Benutzung des Hallenbades zu gewährleisten?

2

3. Setzt sich der Kanton genügend dafür ein, dass ein gut funktionierendes System mit vielen freiwilligen, vereinstechischen Akteuren gefördert wird und vorhandene Angebote auch in Zukunft genutzt werden können?

Dass coronabedingt im Moment eine Spezialsituation in Schulen und in Hallenbädern besteht, ist uns klar. Die Anfrage gilt entsprechend für die Zeit danach, wenn die Benutzung der Hallenbäder wieder gelockert werden kann und Vereinsbetriebe ihre Angebote in diesen Infrastrukturen mit einem normalen Aufwand wieder aufnehmen zu können: Unser Ziel ist es, unsere Angebote nach den Frühlingsferien (Ende April) wieder starten zu können!

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Kann das Hallenbad des HPSZ Olten, das aus Steuergeldern bezahlt wurde, für externe Nutzer und Nutzerinnen/Mieter und Mieterinnen geschlossen werden?

Das Hallenbad der HPSZ Olten wurde ursprünglich als Therapiebad für die Schülerinnen und Schüler gebaut. Das Hallenbad befindet sich innerhalb des Schulgebäudes und verfügt über keinen direkten separaten Zugang für externe Benutzer. Sowohl die Zugänglichkeit als auch weitere Merkmale wie die Signaletik weisen darauf hin, dass das Bad ursprünglich als Schulbad ausschliesslich für die interne Nutzung gebaut worden ist. Für eine externe Nutzung muss geregelt werden, wie externe Personen ausserhalb der Unterrichtszeit in einem nicht überwachten Gebäude Zugang erhalten könnten. Dazu gehört die Überprüfung der Sicherheits- und Schliesseinrichtungen und deren allfälligen Anpassung. Die bisherige Vermietung muss hinterfragt werden.

Die Heilpädagogischen Schulzentren (HPSZ) wurden auf den 1. Januar 2014 kantonalisiert. Das Hochbauamt hat in der Folge die Liegenschaften übernommen. Mit der Übernahme des Gebäudes des HPSZ Olten im Jahr 2014 wurden die bisherigen Mietparteien der Stadt Olten mit den gegebenen Mietverträgen, inklusive der bisherigen Mietkonditionen, ebenfalls übernommen. Weiteren Mietparteien wurde das Bad nicht zur Verfügung gestellt. Folgende Gruppen haben das Therapiebad des HPSZ Olten gemietet:

- Herzrehabilitationsgruppe Kantonsspital Olten
- Rheumaliga
- Solothurnische Diabetes Gesellschaft
- Procap
- Babyschwimmen, Raya Marti Bucciolini

Das grösste Problem der externen Nutzung ist die Gewährung der Sicherheit. Gemäss Artikel 58 des Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911 (SR 220) haftet der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes für den Schaden, den dieses infolge fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder mangelhaften Unterhalts verursacht. Als Werk gilt ein mit dem Boden stabil verbundener, künstlich hergestellter Gegenstand. Darunter ist auch ein Hallenbad zu verstehen. Die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) empfiehlt in der Fachdokumentation 2.019 Bäderanlagen, Bern 2021, ein umfassendes Sicherheitskonzept, welches unter anderem ein Rettungs- und Notfallkonzept, standardisierte Störfallerfassungen oder die regelmässige Beurteilung der Wirksamkeit der Sicherheitsmassnahmen enthält. Gemäss Ziffer 1.3 der Fachdokumentation umfasst die Wasseraufsicht die Beaufsichtigung der Badegäste im Wasser und auf dem Beckenumgang. Zu wenig Aufsichtspersonal oder eine ungeeignete Organisation der Wasseraufsicht kann schwere Unfälle zur Folge haben. Deshalb wird für öffentliche Schwimmbäder eine Wasseraufsicht empfohlen. Die Nutzerinnen und Nutzer sollen davon ausgehen können, dass grundsätzlich eine Wasseraufsicht anwesend ist. Eine Wasseraufsicht ist insbesondere bei Bädern nötig, die über einen höhenverstellbaren Zwischenboden verfügen und bei welchen eine Eintrittsgebühr verlangt wird (siehe Ziff. 1.3.1 der Fachdokumentation). Das Hallenbad des HPSZ Olten verfügt über einen höhenverstellbaren Zwischenboden. Eine Wasseraufsicht ist ausserhalb des Schulbetriebs nicht vorhanden. Ist keine Aufsicht anwesend, müssen im Bad eine Vorrichtung für die Alarmierung vorhanden und eine geeignete Rettungsausrüstung in unmittelbarer Nähe des Bades bereit und deutlich erkennbar sein (beispielsweise ein Defibrillator; siehe Ziff. 1.3.4 der Fachdokumentation). Im Hallenbad des HPSZ Olten ist weder eine geeignete Alarmvorrichtung installiert noch sicherheitsrelevante Geräte wie beispielsweise ein Defibrillator.

Das Personal des HPSZ Olten kann die Sicherheit des Schwimmbetriebs während der Unterrichtszeit sicherstellen. Ausserhalb der Unterrichtszeit steht kein Personal zur Überwachung des Schwimmbetriebs zur Verfügung. Das Schulgebäude ist ausserhalb des Unterrichts für externe Benutzer grundsätzlich geschlossen. Das Hallenbad ist auch sicherheitstechnisch nicht für die Nutzung durch externe Mieterinnen und Mieter ausgerüstet, da wie ausgeführt sowohl eine Wasseraufsicht wie auch geeignete Alarmvorrichtungen fehlen. Der Kanton als Eigentümer des Hallenbades kann die Sicherheit für externe Nutzer aktuell nicht gewährleisten. Er muss die Anlage bis auf weiteres für externe Mietparteien geschlossen halten. Wir haben die zuständigen Departemente, das Departement für Bildung und Kultur (DBK) und das Bau- und Justizdepartement (BJD), jedoch mit der Prüfung der Fragestellung beauftragt, unter welchen Bedingungen und finanziellen Folgen für die Benutzenden das Bad des HPSZ Olten künftig wieder öffentlich vermietet werden kann.

3.1.2 Zu Frage 2:

Gibt es andere Möglichkeiten, die Sicherheit ausserhalb der regulären Schulzeit für die Benutzung des Hallenbades zu gewährleisten?

Zuständig für die Sicherheit ist, wie erwähnt, der Eigentümer der Liegenschaft (sog. Werkeigentümerhaftung). Im Zusammenhang mit der Prüfung der Bedingungen für eine öffentliche Vermietung wird auch geklärt, wie die Sicherheit ausserhalb der regulären Schulzeit für die Benutzung des Hallenbades gewährleistet werden kann.

3.1.3 Zu Frage 3:

Setzt sich der Kanton genügend dafür ein, dass ein gut funktionierendes System mit vielen freiwilligen, vereintechnischen Akteuren gefördert wird und vorhandene Angebote auch in Zukunft genutzt werden können?

Im Rahmen der Aufgabenentflechtung zwischen Einwohnergemeinden und Kanton wurde mit der Anpassung des Sozialgesetzes (SG) vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1) die Zuständigkeit für den Bereich der Freiwilligenarbeit abschliessend den Einwohnergemeinden übertragen (§ 26 Abs. 1 Bst. j SG)¹⁾. Eine konkrete Unterstützung von Freiwilligen und Vereinen ist dementsprechend durch die Einwohnergemeinden sicherzustellen.

Zuständig ist der Kanton für die Förderung und Unterstützung von ambulanten Angeboten im Bereich Behinderung. Im Rahmen der Erarbeitung der Bedarfsanalyse und Angebotsplanung 2025 über die stationären Angebote für erwachsene Menschen mit einer Behinderung wurde erkannt, dass eine gleiche Planung für ambulante Angebote erstellt werden muss. Ein entsprechendes Projekt wurde in diesem Jahr lanciert. Die Bedarfsanalyse und Angebotsplanung soll aufzeigen, welche ambulanten Angebote für Menschen mit einer Behinderung im Kanton Solothurn existieren, wo Lücken bestehen und mit welchen Akteurinnen und Akteuren diese gefüllt werden können. Aufbauend auf die Bedarfsanalyse und Angebotsplanung sollen konkrete Angebote unterstützt und gefördert werden.

Im ambulanten Bereich verfügt der Kanton Solothurn aktuell über Leistungsvereinbarungen mit Procap Nordwestschweiz für die Beratung im sozialversicherungsrechtlichen Bereich sowie mit INVA mobil zur Sicherstellung eines geeigneten Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen. Zusätzlich führt der Verein Patientenstelle Aargau/Solothurn im Auftrag des Kantons Solothurn die Ombudsstelle soziale Institutionen Kanton Solothurn.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
Volksschulamt (4) Wa, YK, BW, cb
Hochbauamt
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat

¹⁾ Änderung des Sozialgesetzes; freiwilliges Engagement, Selbsthilfe, Budget- und Schuldenberatung, Stärkung und Befähigung von Eltern (GS 2021, 36); Änderung vom 31.08.2021, in Kraft seit 01.01.2022.